

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 45 (1924)

Heft: 11-12

Artikel: Reglement über die Benützung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlung im Schweizerischen Schulmuseum in Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-268864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und eingekerkert. Der Hund kam allein nach Hause; aber der Arzt blieb aus.

Als meine heimkehrende Mutter sich bei der Brückenwache in Neuenegg meldete, wurde sie angeschnauzt. Die Fürsprache der Nachbarn nützte nichts.

(Fortsetzung folgt.)

Reglement über die Benützung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlung im Schweizerischen Schulmuseum in Bern.

§ 1. Die schweizerische permanente Schulausstellung in Bern gestattet die Benützung ihrer Bibliothek und Lehrmittelsammlung unter folgenden Bedingungen:

§ 2. Der Ausleiheverkehr bezieht sich auf Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder (Schulkommissionen, Schulen).

§ 3. Die Einzelmitglieder haben die Bibliothek zur Verfügung. Sie können daraus bis 3 Bände beziehen. Die Bücher müssen innert Monatsfrist zurückgesandt werden.

§ 4. Die Sammlungen der Lehr- und Veranschaulichungsmittel sind zum leihweisen Gebrauch der Schulen bestimmt. Die geliehenen Objekte müssen jeweilen innert 14 Tagen retourniert werden. Neue Bestellungen bleiben unberücksichtigt, solange vorherige Ausleihungen nicht vollständig zurückgegeben sind.

§ 5. Die ausleihbaren Apparate, Modelle usw. können nicht alle durch die Post versandt werden, weil diese keine Verantwortung für den Transport übernimmt. Solche, die leicht Beschädigungen ausgesetzt sind, müssen persönlich oder durch eine vertraute Person abgeholt und wieder hergebracht werden.

§ 6. Für den sehr umfangreichen Ausleihdienst von Bildern ist nachstehendes Regulativ aufgestellt worden:

Jede Lehrkraft einer Klasse, deren Kommission Mitglied des Unterstützungsvereins ist, hat das Recht auf den jeweiligen Bezug von einer Serie von 3 Anschauungsbildern, die Lehrkraft einer Gesamtschule ist berechtigt, sukzessive 3 Serien zu bestellen. Die Bilder der einzelnen Serien dürfen nicht vermischt werden und müssen

vollständig gleich zurückgesandt werden. Neue Bestellungen bleiben unberücksichtigt, solange vorige Ausleihungen nicht vollständig zurückgegeben sind.

Für die Benützung der Lehrmittelsammlung ist der Jahresbeitrag für Schulen von 1—10 Klassen auf Fr. 10, für Schulen von 10—20 Klassen auf Fr. 15 und für 21 und mehr Klassen auf Fr. 20 im Minimum festgesetzt.

Einzelmitglieder bezahlen für die Benützung der Bibliothek jährlich wenigstens Fr. 4.

§ 7. Jeder Abonnent ist haftbar für allfällige Beschädigungen oder den Verlust der ihm anvertrauten Werke. Lehr- und Veranschaulichungsmittel können von der Schulausstellung bezogen werden, müssen aber innert 14 Tagen zurück in die Ausstellung. Bücher aus der Bibliothek müssen innert Monatsfrist zurückgesandt werden.

§ 8. Nach Empfang jeder Sendung ist die beigelegte Quittung sofort vom Empfänger zu unterzeichnen und der Schulausstellung zurückzusenden.

§ 9. Findet die Rücksendung der ausgeliehenen Gegenstände nicht binnen drei Tagen nach *erfolgter Mahnung* statt, so haben die Entleiher bis zur Rücksendung für jede begonnene Woche eine Busse von fünfzig Rappen pro Band, Bild, geographische Karte usw. zu entrichten, sowie auch die Portoauslagen für die Mahnung und weitere Korrespondenz zu vergüten.

Die Direktion ist ermächtigt, diese Bussen und Portokosten auf rechtlichem Wege zu beziehen, sowie auch das geliehene Werk auf Kosten des Entleihers anzuschaffen.

§ 10. Solange die eidgenössische Post das Porto nicht erhöht, bezahlt die Schulausstellung die Portokosten für die Hin- und Her-sendung bis auf 2 Kilo Gewicht.

§ 11. Den Vereinsmitgliedern steht das Recht zu zur Benützung des Lesezimmers während der vorgeschriebenen Besuchszeit und zur Benützung des Desiderienbuches.

§ 12. Dieses Reglement tritt in Kraft auf 1. Dezember 1924.

Bern, 1. Dezember 1924.

Die Direktion.